



ÖGWT-Club Das Jahresgespräch 2009

Dr. Verena Trenkwalder
10. und 18.11.2009

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht



- 1. Maßnahmen zur Steueroptimierung im betrieblichen Bereich**
 - 1.1. Maßnahmen für alle Unternehmen/r
 - 1.2. Maßnahmen für Kapitalgesellschaften
 - 1.3. Maßnahmen für Personenunternehmen
 - 1.4. Einnahmen-/Ausgabenrechner
 - 1.5. Sonstige Themen
- 2. Steuertipps für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen**

1. Maßnahmen zur Steueroptimierung im betrieblichen Bereich

1.1. Maßnahmen für alle Unternehmen

Vorzeitige Abschreibung I



- Für die **nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011** anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Von **abnutzbaren, körperlichen** Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, ausgenommen:
 - Gebäude, Mietereinbauten (bei selbständig bewertbaren Gebäudeinvestitionen vZAfA zulässig)
 - PKW und Kombi (außer für Fahrschule oder mind. 80 % gewerblicher Personenbeförderung)
 - Luftfahrzeuge
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben wurden
 - Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 1.1.2009 begonnen wurde

Vorzeitige Abschreibung II



- **30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**
 - inkl. linearer AfA
 - Keine Anwendung der Halbjahresabschreibungsregel bei Anschaffung oder Herstellung im 2. Halbjahr
 - Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über mehr als ein Wirtschaftsjahr, ist die vorzeitige Abschreibung von den auf die einzelnen Jahre entfallenden Teilbeträge der AK/HK vorzunehmen (kein Wahlrecht zur Inanspruchnahme erst im Jahr der Fertigstellung).
- **danach: normale lineare AfA**

Bsp: AK = 100, 10 Jahre Nutzungsdauer

 - 1. Jahr: 30 %
 - 2. bis 8. Jahr: 10 %

Effekt: AfA der letzten Jahre vorgezogen (max. 100 % AfA)

Vorzeitige Abschreibung III



Besonderheiten:

- Inanspruchnahme von natürlichen und juristischen Personen möglich
- Setzt betriebliche Einkünfte voraus; bei Pauschalierung idR ausgeschlossen
- Ist **unabhängig von der Inbetriebnahme im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr** geltend zu machen (maßgeblich ist der Anschaffungszeitpunkt, dh der Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums bzw des Überganges der wirtschaftlichen Verfügungsmacht)
- Keine Inanspruchnahme von geleisteten Anzahlungen
- **Keine Behaltefrist** für die Wirtschaftsgüter
- Inanspruchnahme von FFB/Forschungsprämie unschädlich

Vorzeitige Abschreibung IV



- Kürzung der Bemessungsgrundlage bei steuerfreien Subventionen
- Bei Inanspruchnahme der vorzeitigen AfA ist die Übertragung stiller Reserven gem § 12 EStG von diesem WG auf ein neu angeschafftes WG insoweit ausgeschlossen
- Berücksichtigung der vorzeitigen AfA im Rahmen der Gewinnermittlung (Ausnahme: bei abweichendem WJ mit Bilanzstichtag spätestens zum 30.4.2009 reicht Geltendmachung in der Mehr-Weniger-Rechnung);
 - Bilanzierende Steuerpflichtige nach § 5 EStG: Bewertungsreserve nach § 205 UBG verpflichtend;
 - Einnahmen-/Ausgabenrechner: Ausweis der vorzeitigen AfA in der Anlagekartei;

Forschungs- und Bildungs- begünstigung I



- **Forschungsfreibetrag FFB I** für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen
generell bis 25 %; für „Mehrforschung“ bis 35 %
- **Forschungsfreibetrag FFB II** „Frascati“-Forschung
25 % oder alternativ **Forschungsprämie (FoPrä I)** von 8 %
- **Forschungsfreibetrag FFB III** für Auftragsforschung
25 % oder alternativ **Forschungsprämie (FoPrä II)** von 8 %
- Forschungsförderung nur mehr von Aufwendungen von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb der EU bzw des EWR für FFB I und II

Forschungs- und Bildungs- begünstigung II



- **Bildungsprämie** iHv 6 % der Aufwendungen bzw **Bildungsfreibetrag** von 20 % (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen)
- Geltendmachung der Prämien in einer Beilage zur Steuererklärung (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen I



- **Für Lehrverhältnisse, welche bis einschließlich 27.06.2008 begonnen haben:**
 - **Lehrlingsausbildungsprämie** iHv 1.000,00 € je Lehrling und Wirtschaftsjahr für Lehrverhältnisse
 - Geltendmachung in einer Beilage zur Steuererklärung (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen II



- **Für Lehrverhältnisse, welche ab 28.06.2008 begonnen haben:**
 - Basisförderung (Frist für die Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres)
 - Förderung neuer, zusätzlicher Lehrstellen „Blum-Bonus II“ (vorläufig bis 31.12.2010 befristet)
 - Weitere qualitätsbezogene Förderungen
 - Details unter www.lehre-foerdern.at

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen III



- Basisförderung (im 1. Lehrjahr 3 KV-Lehrlingsentschädigungen, im 2. Lehrjahr 2 KV-Lehrlingsentschädigungen, im 3. und 4. Lehrjahr jeweils 1 KV-Lehrlingsentschädigung)
- Förderung neuer, zusätzlicher Lehrstellen „Blum-Bonus II“ (einmalig 2.000,00 € je Lehrling)
- Weitere qualitätsbezogene Förderungen:
 - Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit (3.000,00 €/Lehrling)
 - Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (je nach Ausbildungsmaßnahme 75 % der Kurskosten; max. bis zu 10.000,00 €/Jahr/Lehrbetrieb)
 - Weiterbildung der AusbilderInnen (75 % der Kurskosten; max. 1.000,00 €/AusbilderIn und Kalenderjahr)
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (200,00 €/gutem Erfolg; 250,00 €/Auszeichnung)
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen (Höhe der Förderung individuell)

Das Jahresgespräch 2009

12

Steuerfreiheit von Lehrlingsförderungen



- **Keine Aufwandskürzung in der Mehr-Weniger-Rechnung und Steuerfreiheit der Förderungen bei:**
 - Lehrlingsausbildungsprämie
 - Blum-Bonus II
 - Förderung für Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung
- **Aufwandskürzung in der Mehr-Weniger-Rechnung und Steuerfreiheit der Förderungen für:**
 - zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
 - Weiterbildung der Ausbilder
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen, wenn konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden

Das Jahresgespräch 2009

13

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2009 I



- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Zeitguthaben
 - Nicht verbrauchte Urlaubstage
 - Aufwendungen aus einer drohenden Konventionalstrafe
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2009 II



- Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale and lease back)
- Vorziehen von Reparaturen, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2009
- **Teilwertabschreibungen** auf Anlagevermögen in 2009
- **Bei Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** Bei Beteiligungserwerben (Firmenwertabschreibung) oder zur Verlustverrechnung
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen



- Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages.
- Gewinnerhöhung bei Unterdeckung 30 % der Unterdeckung.
- Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen:
 - Für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist.
 - Bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von 2 Monaten nach Einlösung ersetzt werden
- Verpfändung der Wertpapiere nicht zulässig, ausgenommen für Firmenpensionszusagen außerhalb des BPG (insbesondere nicht lohnsteuerpflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer)

Rückvergütung von Ökostromaufwendungen für 2008 bis 2010



- Änderung des Ökostromgesetzes (BGBl I 104/2009, in Kraft seit 20.10.2009)
- Auf Antrag Rückvergütung von bezahlten Ökostromaufwendungen für den Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 (für Rückvergütung 2008 ist Antrag bis **31.12.2009** einzubringen!)
- Rückvergütung des Teiles der nachweislich vom Stromhändler und vom Endverbraucher bezahlten Ökostromaufwendungen, die 0,5 % des Nettoproduktionswertes iSd EnAVG übersteigen
- Interessant insbesondere für energieintensive Unternehmen
- Abwicklung über E-Control GmbH (Details: www.e-control.at)

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189



- UGB in Kraft getreten am 1.1.2007
 - **FB-Eintragungspflicht** gem § 8 UGB: unternehmerisch tätige natürliche Personen, die nach dem § 189 UGB der **Pflicht zur Rechnungslegung** unterliegen
 - OEG/KEG:
 - Änderung des Rechtsformzusatzes auf OG bzw KG von **Gerichtsgebühren befreit** bei Einlangen der Anmeldung zur Änderung **vor dem 1.1.2010** beim Firmenbuch einlangt.
 - Eintragungssperre, wenn keine Änderung des Rechtsformzusatzes bis 1.1.2010 erfolgt

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189



- **Kapitalgesellschaften** sowie unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist („quasi“ **KapGes**)
- **Ausnahmen von der Rechnungslegungspflicht:**
 - Vorrang von (gesellschaftsrechtlichen) Sonderbestimmungen (zB PSG)
 - Freie Berufe (UGB ≠ Steuerrecht)
 - Land- und Forstwirte
 - „Überschussrechner“ (außerbetriebliche Einkunftsarten): außer Tätigkeit im Rahmen einer Kapitalgesellschaft oder einer „verdeckten“ Kapitalgesellschaft (GmbH & Co KG)

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189



- **Derzeitige „Schwellenwertregelung“:**
 - Schwellenwert **400.000,00 € Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr:
 - Schwellenwert zweimal überschritten
 - ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr (Pufferjahr!)
 - Schwellenwert **600.000,00 € Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr:
 - ab dem folgenden Geschäftsjahr
 - Umsatzschwelle: betriebsbezogene Sichtweise

Das Jahresgespräch 2009

20

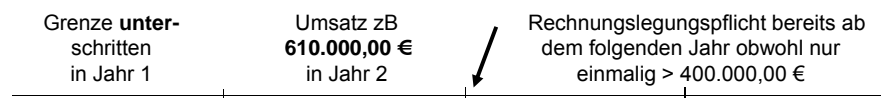
Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 - Beispiele



Fall A) Umsatzgrenze wird in zwei aufeinander folgenden Jahren „etwas“ überschritten:



Fall B) Umsatzgrenze wird in einem Jahr um mehr als 50 % überschritten:



Das Jahresgespräch 2009

21

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Ende der Rechnungslegungspflicht nach § 189

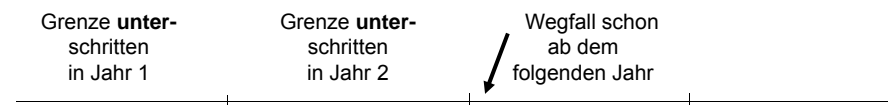


- **Entfall der Bilanzierungspflicht** ab dem folgenden Geschäftsjahr
 - Schwellenwert von 400.000,00 € wird in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr überschritten
 - Schwellenwert von 400.000,00 € wird bei Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes um mindestens die Hälfte unterschritten (dh < 200.000,00 €)

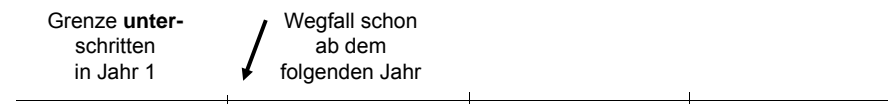
Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 - Beispiele



Fall C) Umsatzgrenze wird in zwei aufeinander folgenden Jahren **unterschritten**:



Fall D) Umsatzgrenze wird bei Aufgabe eines (Teil-)Betriebes einmalig um mehr als 50 % unterschritten:



Unternehmensgesetzbuch (UGB): Übergangsbestimmungen Rechnungslegung



- **Bestehendes Übergangsrecht** (§ 907 Abs 16 UGB)

Gruppe 1:

- Unternehmer, die **vor dem 1.1.2007 nicht RL-pflichtig** waren (dh Einzelunternehmer als Einnahmen-/Ausgabenrechner):
 - ab 2007 (= Beginn Beobachtungszeitraum) prüfen, ob Umsatzgrenze überschritten
 - RL-Pflicht idR **ab 2010**; jedoch **ab 2008**, wenn 2007 > 600.000,00 € bzw ab **2009**, wenn 2008 > 600.000,00 €

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung



- **Übergangsbestimmung** (§ 124 b Z 134 EStG)

- Unternehmen: **Betrieb vor 1.1.2007** eröffnet
- **nicht im Firmenbuch** eingetragen
- **Gewinn für Geschäftsjahre**, die vor 1.1.2010 beginnen
- **auf Antrag bis 2009** nach bisher geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln
- erfolgt zwischen 1.1.2007 und 31.12.2009 eine Eintragung ins Firmenbuch, erfolgt bei abgegebener Option gem § 124 b Z 134 EStG dennoch keine Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Übergangsbestimmungen Rechnungslegung



- **Bestehendes Übergangsrecht** (§ 907 Abs 16 UGB)

Gruppe 2:

- Unternehmer, die bereits **vor dem 1.1.2007 RL-pflichtig** sind (dh Einzelunternehmer und Personengesellschaft mit natürlicher Person als Vollhafter: Überprüfung ab 2007 ob (weiterhin) rechnungslegungspflichtig):
 - davor liegende Beobachtungszeiträume sind einzubeziehen
 - RL-Pflicht nach § 189 UGB (frühestens) ab 2007

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung

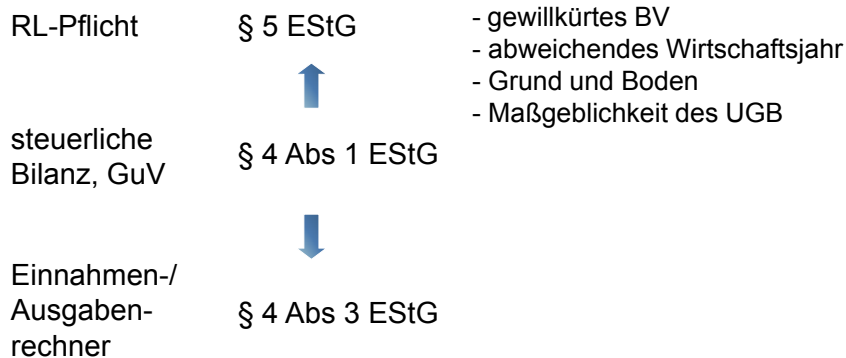


- **Fortführungsoption (§ 5 Abs 2 EStG):**
Protokollierte Gewerbetreibende, die gem § 189 UGB nicht (mehr) RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5 Gewinnermittler bleiben
 - Antragsrechte (Vorteilhaftigkeiten) überlegen
 - Antragstellung für jenes Jahr, für das erstmalig keine Pflicht zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG mehr besteht

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung



• Steuerliche Folgen - Übersicht



Das Jahresgespräch 2009

28

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189



• Entwurf des Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 (Inkrafttreten mit 1.1.2010 angekündigt)

- Ab 2010 Erhöhung der Schwellenwertes iHv 400.000,00 € ab 2010 auf 700.000,00 €
- Ab 2010 Erhöhung des Schwellenwertes iHv 600.000,00 € auf 1.000.000,00 €

Das Jahresgespräch 2009

29

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189



– Folgen:

- Erhöhte Schwellenwerte gelten auch für Beobachtungszeiträume vor 2010
- Erhöhte Umsatzgrenze der unternehmensrechtlichen Bilanzierungspflicht gilt auch für die steuerrechtliche Bilanzierungspflicht
- Für Gruppe 1 mit abgegebener Aufschuboption:
 - Bei Nichtüberschreiten der erhöhten Schwellenwerte keine Gewinnermittlung gem § 5 Abs 1 EStG ab 2010
 - Bei Überschreiten der erhöhten Schwellenwerte Gewinnermittlung gem § 5 Abs 1 EStG ab 2010

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189



- Für Gruppe 2 mit abgegebener Fortführungsoption:
 - Fortführung der Gewinnermittlung gem § 5 Abs 1 EStG ab 2010
- Für bisher RL-Pflichtige mit Gewinnermittlung gem § 5 Abs 1 EStG, die ab 2010 die Schwellenwerte unterschreiten:
 - Abgabe der Fortführungsoption gem § 5 Abs 2 EStG zur Vermeidung steuerlicher Konsequenzen aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart

Rechnungslegungsrechtsänderungsgesetz 2010 (Entwurf) I



- Tritt voraussichtlich mit 1.1.2010 in Kraft
- Wesentliche Änderungen:
 - Entfall des Aktivierungswahlrechtes für Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes
 - Verpflichtung zur Aktivierung angemessener Teile der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten (bisher Wahlrecht)
 - Verpflichtung zur Aktivierung und Abschreibung eines derivativen Firmenwertes (bisher Wahlrecht)
 - Streichung des erweiterten Niederstwertprinzips im Umlaufvermögen

Rechnungslegungsrechtsänderungsgesetz 2010 (Entwurf) II



- Wegfall des faktischen Zuschreibungswahlrechtes:
 - Steuerneutrale Nachholung von Zuschreibungen im 1. Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2009 beginnt
 - Keine Erhöhung des steuerlichen Wertansatzes
 - Steuerneutrale Zuschreibung gelten als unversteuerte Rücklage (Bewertungsreserve)
 - Empfehlung: Für steuerneutralen Step-up auf den höheren Teilwert bei teilwertberechtigten Wertpapieren, teilwertberechtigtem Sach-AV und bisher nicht zuschreibungspflichtigen Beteiligungen detaillierte Dokumentation der Teilwertentwicklung zum Nachweis bei späteren Betriebsprüfungen.
- Klarstellung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes
- Verbot der offenen Verrechnung des Unterschiedsbetrags gem § 254 Abs 3 UGB

Kursgewinne und Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen



Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung (im betrieblichen Bereich)

- Bei Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens in ein anderes zum € wechsellabiles Fremdwährungsdarlehen: ESt-frei (kein Tausch)
- Bei Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens in ein €-Darlehen oder eine über fixe Wechselkurse zum € gebundene Währung: ESt-pflichtig (Tausch)
- Tilgung: im Zeitpunkt und im Ausmaß der Tilgung ESt-pflichtig
- Bei Wechsel von Einnahmen-/Ausgabenrechnung zur Bilanzierung: ESt-frei (Gleichbehandlung von EAR und Bilanzierung)

Kursgewinne und Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen



Überschussermittler und außerbetrieblicher Bereich

Rz 6624a EStR

zB V+V und private Fremdwährungsdarlehen

Konvertierung/Tilgung innerhalb eines Jahres (Spekulationsfrist) ab Begründung des Fremdwährungsdarlehens			Konvertierung/Tilgung nach Ablauf eines Jahres (außerhalb Spekulationsfrist)
Tilgung	Konvertierung in €-Währung	Konvertierung in Währung, die zu €-Währung kursstabil ist (CHF)	
ESt-frei	ESt-pflichtig Einkünfte in Höhe der unterschiedlichen Tilgungsbeträge	ESt-frei kein Zufluss des Kursvorteiles im Zeitpunkt der Konvertierung	ESt-frei

1.2. Maßnahmen für Kapitalgesellschaften

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich

Personengesellschaft:

- **Grundtarif:** progressiver ESt-Tarif (wenn Gesellschafter natürl. Person)
- **Thesaurierung:** § 11a EStG, letztmalig in 2009
- Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG, ab 2010
- **„Ausschüttung“:** Grenzsteuersatz bis 50 %, Durchschnittssteuersatz bei 156.240,00 € = 43,75 %
- Gewinnzurechnung an Gesellschafter (**Splittingeffekt**)

Kapitalgesellschaft:

- **Körperschaftsteuer:** proportionaler KöSt-Tarif
- **Thesaurierung:** KöSt-Belastung iHv 25 %
- **Ausschüttung:** kombinierte KöSt- und KESt-Belastung = 43,75 % (wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Gruppenbesteuerung**

Geschäftsführerbezüge von wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern



Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung unter Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnnebenkosten, Betriebsausgabenpauschale und zukünftig (ab 2010) Gewinnfreibetrag (individuelle Vergleichsrechnungen)

Forderungsverzicht durch Gesellschafter



- Forderung war werthaltig → steuerneutrale **Einlage** aus gesellschaftsrechtlichen Gründen
- Forderung war nicht mehr werthaltig → steuerpflichtiger **Ertrag**

Patronatserklärungen



- Neues Fachgutachten KFS/RL 24
- Unterscheidung zwischen harten und weichen Patronatserklärungen und deren zivilrechtlichen Folgen sowie deren Darstellung in der Rechnungslegung
- Going Concern
- Insolvenzrechtliche Aspekte
- Buchmäßige Überschuldung
- Rangrücktrittklärung eines Gläubigers

Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 (URÄG 2008)



- Neuerungen für Geschäftsjahre, die ab 1.1.2009 oder später beginnen
 - mittelgroße und große GmbHs
 - Angabe außerbilanzieller Geschäfte (§ 237 Z 8a UGB), zB Verpflichtungen aus Forderungsverkäufen/Factoring, Pensionsgeschäften, Konsignationslagervereinbarungen, Auslagerung von Tätigkeiten etc
 - große GmbHs und alle AGs
 - Anhangangabe: wesentliche Geschäfte mit nahen Angehörigen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen geschlossen wurden
 - mittelgroße und große Kapitalgesellschaften
 - Anhangangabe: Aufwendungen für den Abschlussprüfer
 - alle Kapitalgesellschaften
 - Unterzeichnung des JA (und Lageberichts) durch sämtliche gesetzlichen Vertreter

Management GmbHs I



- Änderung Rz 104 EStR: Ab 1.7.2009 sind die Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten demjenigen zuzurechnen, der die Leistung persönlich erbringt (zB Schriftsteller, Vortragender, Wissenschaftler, „Drittanstellung“ von Vorständen).
- Rz 104 EStR wird neuerlich geändert (Sbg. Steurdialog 2009, BMF vom 5.10.2009) - Durchgriff bei „zwischen geschalteten“ Kapitalgesellschaften:
 - Kapitalgesellschaften, die unter dem Einfluss des Steuerpflichtigen oder seinen Angehörigen stehen
 - Wenn Kapitalgesellschaft über keinen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden geschäftlichen Betrieb verfügt und selbst Marktchancen nicht nutzen kann

Management GmbHs II



- Folgen:
 - Zurechnung der Einkünfte an den Gesellschafter, damit direkter Einfluss auf die Einkommensteuer
 - keine Thesaurierung der Gewinne in der GmbH
- BMF 5.10.2009:
 - Keine Anwendung bei Konzernentsendungen eines Vorstandes
 - Einzelfallbeurteilung, ob ein eigenständiger, sich von der natürlichen Person abhebender, geschäftlicher Betrieb vorliegt
 - Beschäftigung von Mitarbeitern spricht grundsätzlich für einen eigenständigen Betrieb (nicht bei bloßen Hilfstätigkeiten)
 - Keine Einkünftezurechnung zur natürlichen Person bei typischer „Ein-Mann-GmbH“ (zB Gärtner) und „klassischen“ freiberuflichen Tätigkeiten (zB Rechtsanwalts-GmbH)

Portfoliodividenden I



- Portfoliodividenden = Dividenden aus Beteiligungen < 10 % an ausländischen Kapitalgesellschaften
- Änderung § 10 KStG (BGBl 52/2009, in Kraft getreten am 18.6.2009, ist auf alle offenen Veranlagungen anzuwenden)
- Steuerfreiheit der Dividenden, wenn es sich bei der ausländischen dividendenzahlenden Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft aus einem EU-Staat oder Norwegen handelt; keine Behaltefrist von einem Jahr wie bei internationalen Schachtelbeteiligungen
- Keine Steuerfreiheit der Dividenden, wenn
 - Die ausländische Steuerbelastung unter 15 % liegt (zB Bulgarien, Irland, Zypern)
 - Die dividendenzahlende Gesellschaft den Sitz in einem Drittstaat hat
 - Anwendung des Anrechnungsverfahrens: Besteuerung der Auslandsdividende bei der österreichischen Muttergesellschaft mit 25 % und Anrechnung der (niedrigeren) ausländischen Steuer

Portfoliodividenden II



Für Investoren aus EU-Land oder Norwegen bei einer Beteiligung an einer österreichischen Kapitalgesellschaft < 10 %:

Rückerstattung der gesamten österreichischen KEST beim Betriebsfinanzamt der dividendenzahlenden Gesellschaft, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Anrechnung der österreichischen KEST im Ausland möglich ist

Dienstleistungen ausländischer Konzernunternehmen (Management Fees)



- VwGH 8.7.2009, 2007/15/0036:
 - Im konkreten Fall Nichtanerkennung einer pauschalen umsatzabhängigen Vergütung für Dienstleistungen (Marketing, Finanzierung, Risikomanagement, Versicherung etc)
 - Empfehlung: Dokumentation des konkreten Leistungsinhaltes und des konkreten Wertes der Leistungen von Aufwendungen für Dienstleistungen von ausländischen Konzernunternehmen
- Vorliegen eines Entwurfes österreichischer Verrechnungspreisrichtlinien



1.3. Maßnahmen für Personenunternehmen

(Einzelunternehmer und Personengesellschaft)

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) I



- Letztmalige Inanspruchnahme in 2009 möglich
- der betroffene **Personenkreis** sind
 - natürliche Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer)
 - nicht begünstigt: Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- die **Voraussetzungen** sind
 - Einkünfte aus
 - Land- und Forstwirtschaft
 - selbständiger Arbeit
 - Gewerbebetrieb
 - **Buchführung** (nicht Einnahmen-/Ausgabenrechner)

Das Jahresgespräch 2009

48

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) II



- die Begünstigung **gilt für**
 - nicht entnommene Gewinne in einem Wirtschaftsjahr (Anstieg des Eigenkapitals):

Gewinn	zB) 130 T€
- Entnahmen	- 50 T€
+ <u>Einlagen („betriebsnotwendig“)</u>	<u>-</u>
Anstieg des Eigenkapitals	80 T€ (max. 100 T€)

- nicht begünstigt:
 - Übergangsgewinne (Änderung der Gewinnermittlungsart)
 - Veräußerungsgewinne

Das Jahresgespräch 2009

49

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) III



- die Begünstigung **besteht** in
 - der Anwendung des halben ESt-Durchschnittsteuersatzes
 - **100.000,00 € Grenze** ist betriebs- und **personenbezogen (subjektbezogener Höchstbetrag)**; bei Gesellschaften entsprechend der Gewinnbeteiligung
- die Regelung kann wahlweise jährlich (unabhängig vom Vorjahr) in Anspruch genommen werden

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) IV



- **Nachversteuerung** erfolgt
 - bei entnahmebedingtem Eigenkapital**abfall**
 - Nachversteuerung von zuvor ermäßigten Beträgen
 - mit dem halben ESt-Durchschnittsteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - innerhalb der **7-Jahres-Frist!**
- **keine Nachversteuerung** bei:
 - Betriebsaufgabe
 - Betriebsveräußerung

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) V



- **Auslaufen des § 11a EStG:**

2 Alternativen:

- **Letztmalige Inanspruchnahme in 2009: Nachversteuerung bei entnahmebedingtem EK-Abfall (7-Jahres-Frist läuft erst 2016 aus!)**
- **Keine Inanspruchnahme mehr in 2009: Vorgezogene Nachversteuerung mit 10 % in 2009: nachversteuerungshängige Beträge aus der Inanspruchnahme bis 2008 können mit dem Steuersatz von 10 % nachversteuert werden**

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) VI



Überlegungen:

- Halbesteuersätze für nachversteuerungshängige Beträge aus Inanspruchnahme bis 2008 prüfen: wenn > 10 %, führt die vorgezogene Nachversteuerung in 2009 mit 10 % zu einer echten Steuerersparnis
- Bei vorgezogener Nachversteuerung in 2009 Privatentnahmen ab 2009 wieder ohne Rücksichtnahme auf Nachversteuerung möglich
- Einschränkungen des Entnahmeverhaltens bis ins Jahr 2016 sprechen für die vorgezogene Nachversteuerung in 2009
- Inanspruchnahme der Begünstigung in 2009 nur zweckmäßig, wenn in den folgenden Jahren keine Nachversteuerung zu einem höheren Steuersatz droht, dh bis 2016 kein entnahmebedingter EK-Abfall absehbar ist

Gewinnfreibetrag (§10 EStG) I



- Ab 2010
- Höhe: 13 % des Gewinnes
- WER
 - Natürliche Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer)
 - Nicht begünstigt: Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
 - **Voraussetzungen** sind
 - Einkünfte aus
 - Land- und Forstwirtschaft
 - selbständiger Arbeit
 - Gewerbebetrieb
 - Steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu (Ausnahmen bei Pauschalierung)

Gewinnfreibetrag (§10 EStG) II



- WANN
 - Erstmalige bei Veranlagung 2010
- WIE HOCH
 - Bis zu 13 % des Gewinnes, max. 100.000,00 €:
 - Gewinnanteil bis 30.000,00 €: Grundfreibetrag 3.900,00 € (13 %)
 - Gewinnanteil > 30.000,00 bis 769.230,00 €: investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Gewinnfreibetrag (§10 EStG) III



Grundfreibetrag (Gewinnanteil bis 30.000,00 €)	Investitionsbedingter GFB (Gewinnanteil > 30.000,00 bis 769.230,00 €)
Keine Investitionen/ Wertpapieranschaffungen nötig Steht auch Pauschalieren zu	Investitionen/ Wertpapieranschaffungen nötig Bei Pauschalieren idR ausgeschlossen
Keine Eintragung in Steuererklärung	Eintragung in Steuererklärung (auch Ausweis des Grundfreibetrages)
	Vergleichbar dem Freibetrag für investierte Gewinne bei EAR (bis 2009)

Das Jahresgespräch 2009

56

Gewinnfreibetrag (§10 EStG) IV



	Var 1	Var 2	Var 3	Var 4
Gewinn vor GFB	20.000	-30.000	50.000	1.200.000
Max. GFB 13 %	2.600	0	6.500	156.000
Investitionen begünstigte WG	1.000	20.000	2.000	135.000
Grundfreibetrag	2.600	0	3.900	3.900
Investitionsbedingter GFB	0	0	2.000	96.100
GFB gesamt	2.600	0	5.900	100.000
Steuerpflichtiger Gewinn	17.400	-30.000	44.100	1.100.000

Das Jahresgespräch 2009

57

Gewinnfreibetrag (§10 EStG) V



Überlegungen:

- Bei Gewinnen bis 30.000,00 € und geringfügiger Investitionstätigkeit:
Falls Möglichkeit zu Gewinnverlagerungen besteht (zB bei Einnahmen-/Ausgabenrechnung): Gewinnverlagerung ins Jahr 2010 zur maximalen Inanspruchnahme des höheren GFB (13 statt 10 %)
- Beibehaltung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zur Inanspruchnahme des GFB (bisher FBiG) nicht mehr nötig - allenfalls Wechsel zur Bilanzierung überlegen. Achtung: GFB steht für Übergangsgewinne nicht zu!
- Bei Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Gewinnen bis 30.000,00 €:
Investitionen/WP-Anschaffungen noch in 2009 durchführen für Inanspruchnahme FBiG in 2009 (GFB steht in 2010 ohnehin zu)

Gewinnfreibetrag (§10 EStG) VI



- Bei EAR und Gewinnen bis 30.000,00 € und Betriebsausgaben unter 6 % bzw 12 %: Wechsel zur Basispauschalierung ab 2010 prüfen (Achtung: 5-jährige Bindungs-Frist!)
- Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf: 4-jährige Kapitalbindung bei WP-Anschaffungen beachten!
- Abwägung Gewinnermittlungsart:
 - Bei Bilanzierung/EAR iZm mit GFB nicht nötig
 - Vergleich bei Möglichkeit zur Basispauschalierung (zB Gesellschafter-Geschäftsführer):
13 % Gewinnfreibetrag versus 6 % pauschale Betriebsausgaben + Grundfreibetrag iHv 3.900,00 €
- Bei Bilanzierung und Gewinnen von 30.000,00 bis 769.230,00 €: Nicht sofort erforderliche Investitionen zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten GFB von 2009 in 2010 verschieben

1.4. Einnahmen-/Ausgabenrechner

Einnahmen-/Ausgabenrechner

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben (Zinsspanne von bis zu 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Vorauszahlungen** von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, **außer** sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne I



- WER
 - Natürliche Personen (Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, nicht Arbeitsgesellschafter [!])
 - Betriebliche Gewinne; Einnahmen-/Ausgabenrechner
 - Auch Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Vereinsfunktionäre, Ärzte hinsichtlich der Sonderklassegebühren
 - Nicht gleichzeitig mit Inanspruchnahme der Basispauschalierung (Ansatz pauschaler Betriebsausgaben iHv 6 % bzw 12 % der Umsätze)
- WAS
 - Anschaffung/Herstellung begünstigter abnutzbarer körperlicher Anlagegüter
 - Anschaffung bestimmter Wertpapiere
- WIE HOCH
 - Bis zu 10 % des Gewinnes (ausgenommen Übergangs- und Veräußerungsgewinne); max. 100.000,00 €

Das Jahresgespräch 2009

62

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne II



- WANN
 - Nur bei Veranlagungen 2007, 2008 und letztmalig 2009
- WIE
 - Eintragung in die jeweilige KZ in der Steuererklärung (KZ 9227 bzw 9229)
 - Eintragung der Höhe des FBiG im Anlageverzeichnis (ähnlich IFB); auch getrennte Beilage zum Anlageverzeichnis ist möglich
 - gesondertes Wertpapierverzeichnis (Wertpapiere); Anmerkung in Anlageverzeichnis reicht nicht
 - auf Verlangen sind diese Verzeichnisse dem Finanzamt vorzulegen

Das Jahresgespräch 2009

63

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne III



- WOVON
 - (teilweise oder volle) Anschaffungs- und Herstellungskosten begünstigter Investitionen
 - Begünstigt sind Investitionen in **abnutzbare körperliche Anlagegüter** die
 - eine Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren haben
 - in einer inländischen oder EU/EWR-Raum Betriebsstätte verwendet werden
 - Begünstigt sind **bestimmte Wertpapiere** (§ 14 Abs 7 Z 4 EStG)
 - dem Anlagevermögen ab Anschaffung mind. 4 Jahre (taggenau) gewidmet
 - Restlaufzeit \geq 4 Jahre
 - Ausnahme: Bundesschatzscheine (aber Verlängerung der Laufzeit notwendig, sodass die 4 Jahre erfüllt sind)
 - Anschaffungszeitpunkt = Zugang auf dem Depot
 - nicht Rückdeckungsversicherungen

Das Jahresgespräch 2009

64

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne IV



Nicht begünstigt sind

- Gebäude und Mieterinvestitionen
- PKW/Kombi - ausgenommen Fahrschule und mind. 80 % gewerbliche Personenbeförderung
- Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis 400,00 €, die sofort abgeschrieben werden)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - sind bereits einem nutzungsbedingten Wertverzehr unterlegen
 - Ausstellungs- und Messestücke gelten als ungebraucht
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
- Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag gem § 4 Abs 4 Z 4 oder Z 4b in Anspruch genommen wurde

Das Jahresgespräch 2009

65

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne V



- Begünstigt ist auch die Herstellung eines Wirtschaftsgutes, wenn
 - ein Wirtschaftsgut **neuer Verkehrsgängigkeit/Marktgängigkeit** entsteht, dann auch, wenn es aus 100 % gebrauchten Teilen hergestellt wird
 - ein Wirtschaftsgut **derselben Verkehrsgängigkeit/Marktgängigkeit** hergestellt wird, wie dessen Bestandteile, dann nur, wenn die ungebrauchte Bestandteile bzw die Eigenleistung zumindest 75 % der Herstellungskosten betragen.

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne VI



Nachversteuerung

- Scheidet ein Anlagegut innerhalb der vierjährigen Behaltefrist aus dem Betriebsvermögen aus oder erfolgt eine Verbringung des Wirtschaftsgutes in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes, müssen **im Jahr des Ausscheidens** insoweit die steuerfrei belassenen Gewinne **nachversteuert** werden
- **Keine** Nachversteuerung bei Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs
- Bei Ausscheiden von begünstigten Wertpapieren **keine** Nachversteuerung bei Ersatzanschaffung von begünstigten **körperlichen abnutzbaren** Wirtschaftsgütern im Jahr des Ausscheidens
- Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren ist zur Vermeidung der Nachversteuerung innerhalb von 2 Monaten die Beschaffung entsprechender WP möglich. Diese treten dann an die Stelle der vorzeitig getilgten WP
- Wechsel der Gewinnermittlungsart und Übertragung des Betriebes lösen **keine** Nachversteuerung aus (bei Betriebsübertragung Nachversteuerung beim Rechtsnachfolger, wenn Mindestbehaltefrist von 4 Jahren nicht erfüllt wird)

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne VII



Ersatzbeschaffungen/Vermeidung der Nachversteuerung: Feinheiten

- Bei Ersatzbeschaffungen körperlicher Wirtschaftsgüter anstelle von Wertpapieren im Jahr des Ausscheidens verlängert die Zeit zwischen Ausscheiden des Wertpapiers und Ersatzbeschaffung die Behaltefrist.
- Ersatzbeschaffungen haben grundsätzlich im Jahr des Ausscheidens zu erfolgen. Lediglich bei vorzeitiger Wertpapierübergabe im Dezember ist eine Nachbeschaffung bis 31.1. des Folgejahres als bis 31.12. erfolgt zu betrachten.
- Die ersatzbeschafften Wirtschaftsgüter haben selbst wieder eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren aufzuweisen, egal welche Restlaufzeit sie zu erfüllen haben.
- Im Verzeichnis ist kenntlich zu machen, welche begünstigten Wirtschaftsgüter durch welche Ersatzbeschaffungen ersetzt werden.

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne VIII



Gestaltungsmöglichkeiten

- Gewinnschätzung für 2009 durchführen
- Vor 31.12.2009 begünstigte Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen iHv 10 % des voraussichtlichen Gewinnes
- Gewinnsteuerung durch Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips
- Gezielte Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Gewinnhöhe:
 - Gewinne unter 30.000,00 €: Investitionen in 2009
 - Gewinne > 30.000,00 €: Investitionen in 2010 (höherer GFB)

Einnahmen-/Ausgabenrechner Verlustvortragsregelung seit 2007



- Verluste der drei vorangegangenen Jahre sind vortragsfähig
- Anlaufverluste der ersten 3 Jahre bleiben erhalten, sind jedoch vorrangig zu verwerten (auch vor 2007 entstandene Anlaufverluste)
- Empfehlungen:
 - Beim Übertritt von der steuerlichen Verlust- in die Gewinnzone möglichst Maximierung dieses Gewinnes zur Verwertung der Anlauf- als auch Verluste des drittletzten Jahres
 - Wurde von EAR zur Bilanzierung gewechselt, gilt die Verlustvortragsbeschränkung auf die EAR-Verluste der letzten 3 Jahre weiter; daher möglichst rasche Verwertung anstreben



1.5. Sonstige Themen

Entgeltliche Aufgabe von Rechten im Privatvermögen (Fruchtgenuss) Rz 115a EStR



- anzuwenden seit 31.5.2008 bei Vorbehaltsfruchtgenuss
- Entgeltliche Ablöse des Fruchtgenussrechtes innerhalb von 10 Jahren nach Übertragung des Wirtschaftsgutes durch den Erwerber:
 - Entgelt < 50 % des gemeinen Wertes des WG = Schenkung
 - Entgelt > 50 % des gemeinen Wertes des WG = Veräußerung
→ ESt-Pflicht bei
 - Kapitalanteilen, wenn Veräußerer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einräumung des Fruchtgenussrechtes > 1 % beteiligt (§ 31 EStG)
 - Immobilien, wenn Anschaffung durch Veräußerer innerhalb von 10 (bzw 15) Jahren vor Einräumung des Fruchtgenussrechtes (§ 30 EStG)

Abzugsfähigkeit von Strafen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht (ESt-Protokoll 2009)



- Strafen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsverbot:
 - EU-Geldbußen, die von der EU-Kommission verhängt werden, sind nur insoweit Betriebsausgaben, als sie einen Abschöpfungsanteil enthalten
 - Gilt auch für Geldbußen, die vom österreichischen Kartellgericht verhängt werden
 - Aus der Geldbußen-Entscheidung muss klar hervorgehen, welcher Umfang der verhängten Geldbuße auf die Abschöpfung der Bereicherung entfällt
 - Bei Fehlen eines eindeutigen Nachweises des Abschöpfungsanteiles ist die gesamte Geldbuße nicht abzugsfähig

Energieabgabenrückvergütung



- **Antragstellung für das Kalenderjahr 2004 noch bis 31.12.2009**

Umsatzsteuer: Umsatzsteuervoranmeldungen bei Kleinunternehmer



- **Ab 1.1.2010: Anhebung der Grenze für die vierteljährige Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von 22.000,00 auf 30.000,00 € (damit Angleich an die Kleinunternehmer-Bagatellgrenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG)**

Umsatzsteuer: Vertrauensschutzregelung



- USt-Protokoll 2009 zur Sorgfaltspflicht des Lieferanten bei igL (Abholfälle ab 1.1.2010):
 - Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird (nachträgliche Nachreichung unzulässig); Bestimmungsland und Bestimmungsort der Waren sind konkret anzugeben
 - Nachweis erforderlich, dass ein für den Abnehmer Handelnder dessen Beauftragter ist (Reisepasskopie nicht ausreichend)
 - Von jedem einzelnen Beauftragten müssen geeignete Nachweise für seine Beauftragung vorliegen, aus der die von diesem vorzunehmende Handlung konkret hervorgeht (zB Beauftragung ein bestimmtes Fahrzeug abzuholen); eine allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht
 - Überprüfungen sind vor der Aushändigung der Waren vorzunehmen

Das Jahresgespräch 2009

76

Umsatzsteuer



- **Aufhebung des Auslandseigenverbrauches durch den VwGH (2.9.2009)**
- **Eigenverbrauchsbesteuerung für PKW-Auslandssachverhalte:**
 - Gem § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG werden die **PKW-Leasing** und **Reparaturaufwendungen im Ausland**, für die der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der ausländischen Vorsteuer hat, nochmals in Österreich der Eigenverbrauchsbesteuerung unterzogen
 - Lt VwGH ist der im Jahr 2003 eingeführte Eigenverbrauchstatbestand nicht mit der Mehrwertsterrichtlinie vereinbar und daher keine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen
 - Positiver Ausgang anhängiger Rechtsmittelverfahren ist zu erwarten
 - EU-weite Verlagerung des Leistungsortes in den Empfängerstaat ab 1.1.2010

Das Jahresgespräch 2009

77

Umsatzsteuer: Neuregelung des Leistungsortes bei Dienstleistungen I



- Grundregelung ab 1.1.2010:
 - Bei Dienstleistungen an Unternehmer (B2B) grundsätzlich Empfängerortsprinzip
 - Gleichzeitig zwingend: Übergang der Steuerschuld bei Grundregel
 - Zusammenfassende Meldung (ZM) auch für Dienstleistungen)
 - Bei Dienstleistungen an Nichtunternehmer (B2C) grundsätzlich Unternehmensortsprinzip
 - Zahlreiche Ausnahmen

Umsatzsteuer: Neuregelung des Leistungsortes bei Dienstleistungen II



	Leistungsort bei B2B	Leistungsort bei B2C
Grundregel: Ort der sonstigen Leistung	Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt bzw Betriebsstätte, an die die Leistung erbracht wird <i>Bisher: Unternehmensort</i>	Ort: Sitz bzw Betriebsstätte des Dienstleistungserbringers

Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung für sonstige Leistungen I



- Art 21 Abs 6: ...
 3. für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte **steuerpflichtige sonstige Leistungen**, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet
 - a) die UID-Nummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht worden sind, und
 - b) für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.
- Frist zur Einbringung der ZM ab 2010 von 15. des zweitfolgenden Monats auf „Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats“ verkürzt

Das Jahresgespräch 2009

80

Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung für sonstige Leistungen II



- Art 21 Abs 7: ...
 - ...die Angaben sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird
- Für **sonstige Leistungen** gilt daher der **Leistungszeitraum**.
- Achtung: Innergemeinschaftliche **Warenlieferungen** sind unverändert für den **Rechnungsausstellungszeitraum** bzw spätestens ein Monat nach Ausführung der igL zu melden
- Verspätungssanktion (bis zu 1 % der verspätet gemeldeten Bemessungsgrundlagen, max. 2.200,00 €) gilt auch für sonstige Leistungen

Das Jahresgespräch 2009

81

Umsatzsteuer: Was ist zu tun?



- Organisationsumstellung iZm verkürzter ZM-Frist
- Prüfung der sonstigen Leistungen hinsichtlich des Leistungsortes (Eingangs-, Ausgangsleistungen)
- Allfällige Einrichtung neuer Steuerkennzeichen
- EDV-technische Voraussetzungen der Einbeziehung der im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbrachten Dienstleistungen in ZM schaffen
- Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen an EU-Unternehmer rechtzeitig flächendeckend UID-Nummern einholen
- Entsprechende Schulung der betroffenen Mitarbeiter durchführen
- Bei "Eingangsrechnungen" mit ausländischer Umsatzsteuer Rechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen

Das Jahresgespräch 2009

82

Umsatzsteuer



- Neue Kennzahlen in der UVA und USt-Erklärung:
 - seit 1.1.2009
 - KZ 032: Steuerschuld aus empfangenen Leistungen iSd Schrott-USt-VO gem § 19 Abs 1d UStG (Reverse-Charge)
 - KZ 089: Vorsteuer aus empfangenen Leistungen iSd Schrott-USt-VO gem § 19 Abs 1d UStG (Vorsteuer aus Reverse-Charge)
 - Leistungen iSd Schrott-USt-VO sind
 - Lieferung der in der Anlage zur Verordnung genannten Gegenstände
 - Sortieren, Zerschneiden, Zerteilen und Pressen der in der Anlage genannten Gegenstände

Das Jahresgespräch 2009

83

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge in der Baubranche ab 1.9.2009 I



- Grundsatz: Bei der Weitergabe von Bauaufträgen an Subunternehmen **haftet** der Auftraggeber hinsichtlich der SV-Beiträge des beauftragten Subunternehmers mit bis zu 20 % des geleisteten Werklohnes.
- Keine Haftung:
 - bei Direktzahlung des Haftungsbetrages durch den Auftraggeber an das Dienstleistungszentrum der Wiener GKK
 - wenn der Auftragnehmer in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen („HFU-Liste“) geführt wird
- „Bauleistung“ wird analog der Begriffsbestimmung im § 19 Abs 1a UStG verstanden

Das Jahresgespräch 2009

84

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge in der Baubranche ab 1.9.2009 II



- Exkurs: „Bauleistung“ iSd § 19 Abs 1a UStG:
 - **Bauleistungen** sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.
 - **Bauwerke** sind sämtliche Hoch- und Tiefbauten (zB Straßen, Tunnels), mit dem Erdboden fest verbundene Anlagen (Kraftwerke, Silos), Fenster, Türen, Bodenbeläge, Heizungsanlagen und Einrichtungsgegenstände, die mit dem Gebäude fest verbunden sind (Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen oder Einbauküchen)

Das Jahresgespräch 2009

85

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge in der Baubranche ab 1.9.2009 III



- Voraussetzungen für die Aufnahme in die HFU-Liste:
 - Bauleistungen wurden insgesamt mindestens drei Jahre lang erbracht (als Nachweis dient die Vorlage der Umsatzsteuerbescheide bzw -erklärungen) - daher neu gegründete Unternehmen ausgeschlossen
 - Erst-Aufnahmeantrag in schriftlicher Form
 - Keine Beitragsrückstände, Vorliegen der Beitragsnachweisungen
 - Keine schwerwiegenden verwaltungsrechtlicher oder strafrechtliche Verstöße (§ 67 Abs 4 ASVG)
- Details zur HFU-Liste und Einsichtnahme: www.wgkk.at

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen (§ 132 BAO)



- Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für
 - Bücher
 - Aufzeichnungen
 - Belege
 - Geschäftspapieredes Jahres 2002 endet am 31.12. 2009

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen



- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen wenn
 - sie in einem anhängigen **Abgabenberufungsverfahren** von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie **Grundstücke** betreffen, die wegen allfälliger Vorsteuer-rückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind



2. Steuertipps für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen

Abzugsfähigkeit von Spenden ab 2009



- Als Betriebsausgabe für Unternehmer bzw als Sonderausgabe für private Spenden
- Neben den bisher bekannten förderungswürdigen Zwecken der Forschung und/oder Erwachsenenbildung - Spenden an Organisationen für folgende Zwecke:
 - Mildtätige Zwecke, die im Wesentlichen im EWR-Raum erbracht werden
 - Entwicklungsförderung
 - Hilfestellung in Katastrophenfällen
- Liste auf der Homepage des BMF mit Suchmaske
- Beschränkt mit 10 % des Vorjahresgewinnes bzw 10 % der Vorjahreseinkünfte
- Für Sonderausgabe Spendenbestätigung erforderlich für 2009 und 2010 (ab 2011 Bekanntgabe des SV-Nummer des Spenders bei der empfangenden Organisation)
- KEST-Befreiung für spendende Privatstiftungen

Familienpaket 2009 I



- Erhöhung der Absetzbeträge
 - Kinderabsetzbetrag von 50,90 €/Monat auf 58,40 €/Monat
 - Unterhaltsabsetzbetrag (Geltendmachung bei Veranlagung): 1. Kind von 25,50 €/Monat auf 29,20 €/Monat, 2. Kind von 38,20 €/Monat auf 43,80 €/Monat, 3. Kind und jedes weitere Kind von 50,90 €/Monat auf 58,40 €/Monat
- Kinderfreibetrag (Geltendmachung bei Veranlagung):
 - Haushaltzugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch ein Elternteil: 220,00 €/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 132,00 €/Jahr
 - Nicht haushaltzugehörige Kinder:
 - 132,00 €/Jahr

Familienpaket 2009 II



- **Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300,00 €/Kind/Jahr als außergewöhnliche Belastung**
 - Geltendmachung bei Veranlagung
 - Mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf FamB/KAB
 - Kind hat zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr nicht vollendet
 - Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergärten, Tagoheime; private müssen den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen) oder Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige (bei Au-Pair Ausbildung im Mindestausmaß von 8 Stunden bzw 16 Stunden, wenn Au-Pair noch nicht älter als 21 Jahre ist, für 2009 kann die Ausbildung bis zum 31.12.2009 nachgeholt werden); Aufwendungen sind belegmäßig nachzuweisen
 - Nicht für Betreuungskosten, die durch steuerfreie AG-Zuschüsse gedeckt sind

Das Jahresgespräch 2009

92

Familienpaket 2009 III



- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens 500,00 €/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei (L, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)
 - An alle Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern
 - Mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf FamB/KAB
 - Kind hat zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr nicht vollendet
 - Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige
 - Zuschuss direkt an Betreuungsperson oder -einrichtung oder nur bei dieser einlösbarer Gutschein (bei direkter Zuschusszahlung an AN gilt Befreiung nicht)
 - Erklärung des AN über das Vorliegen der Voraussetzungen ist beim AG zum Lohnkonto zu nehmen

Das Jahresgespräch 2009

93

Steuertipps für Arbeitnehmer I



- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2004 bis 31.12.2009 (5-Jahresfrist)
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener **Lohnsteuer** des Jahres 2004 bis 31.12.2009 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Prämien für **Diensterfindungen** und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer (zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel)

Arbeitnehmer II



- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle AN oder bestimmte Gruppen
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (1.460,00 €)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle AN oder bestimmten Gruppen

Arbeitnehmer III



- geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer 365,00 €
- (dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von 186,00 € jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen.

Das Jahresgespräch 2009

96

Arbeitnehmer IV



- Werbungskosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Kirchenbeiträge** ab 2009 bis 200,00 € absetzbar
- Zuverdienstgrenze für **Alleinverdiener**
 - Alleinverdiener mit mind. 1 Kind: 6.000,00 €
 - Alleinverdiener ohne Kind: 2.200,00 €
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung: **Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2006, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2009; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden.

Das Jahresgespräch 2009

97

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum ab 2009



- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl III Nr. 468/2008) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- Bewertung:
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.12. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz

Bundesland	m ² -Werte 2009 und 2010
Burgenland	4,31 €
Kärnten	5,53 €
NÖ	4,85 €
OÖ	5,12 €
Salzburg	6,53 €
Steiermark	6,52 €
Tirol	5,77 €
Vorarlberg	7,26 €
Wien	4,73 €

Das Jahresgespräch 2009

98

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum ab 2009



- Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
- Bei extremen Abweichungen der Richtwerte vom fremdüblichen Mietzins (Wohnraum, dessen um 25 % verminderter überlicher Mittelpreis des Verbrauchsortes um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher ist als der Richtwert), ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen. Für vom AG angemietete Wohnungen sind die m²-Werte der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete gegenüberzustellen; der höhere Wert ist als Sachbezugswert anzusetzen.
- Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 €/m²
- Kostenbeiträge des AN mindern den Sachbezugswert.

Das Jahresgespräch 2009

99

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum ab 2009



Übergangsregelung:

- Für Sachbezugswerte, die bereits im Dezember 2008 anzusetzen waren (gilt für erstmalig in 2009 überlassene Dienstwohnungen nicht)
- Vorgangsweise:
 - 1. Ermittlung des Differenzbetrages zwischen neuem SB-Wert und SB-Wert des Monats 12/2008
 - 2. Verminderung des neuen SB-Wertes um 75 % des Differenzbetrages in 2009, um 50 % des Differenzbetrages in 2010 und um 25 % des Differenzbetrages in 2011

Arbeitnehmer VII



- Auswirkung der in 2008 beschlossenen Ausdehnung der Langzeitversicherten-(„Hackler“-)Regelung
 - auf den Nachkauf von Versicherungszeiten
 - Der zusätzliche Nachkauf von Ausbildungszeiten kann durch die Ausdehnung der „Hackler“-Regelung interessant werden. Die Kosten sind als Sonderausgaben voll abzugsfähig.
 - auf die Altersteilzeit
 - Durch Ausdehnung der Langzeitversicherten-(„Hackler“-)Regelung kann die Pension früher angetreten werden, als dies bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung absehbar war.
 - Statt des Pensionsbezugs kann man aber die Altersteilzeitvereinbarung bis zum ursprünglich festgelegten Termin weiterlaufen lassen, was zu einer Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage führt.

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen



- Ab 1.9.2009
- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-KV/UV/PV verfügt und erstmalig ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird
- Bei Anstellung einer Person, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bereits seit einem Monat beim AMS als arbeitslos gemeldet ist oder unmittelbar vor der Anstellung eine Ausbildung abgeschlossen hat und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt ist
- Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts für max. ein Jahr, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
- Antragstellung: spätestens 6 Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle

Das Jahresgespräch 2009

102

Sozialversicherung I



- **Differenzvorschreibungsantrag**
 - Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine selbständige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**
 - Rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung bis spätestens 31.12.2009 beantragen: Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (Jahresumsatz unter 30.000,00 €, Einkünfte unter 4.292,88 €) in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben.

Das Jahresgespräch 2009

103

Sozialversicherung II



- Gleichstellung der freien Dienstnehmer mit echten Dienstnehmern:
 - Einbeziehung der **freien** Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung (ALVG) und Insolvenz-Entgeltsicherung (IESG) seit 1.1.2008
 - Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Lohnnebenkostenpflicht ab 1.1.2010 (KommSt, DB, DZ)
 - Keine Gleichstellung beim Wohnbauförderungsbeitrag (nur beim echten DN)
- Für sonstige Selbständige gilt ab 1.1.2009 ein Optionsmodell, dh, freiwillige Einbeziehung in die ALV (Opting-In).
 - schriftliche Eintrittserklärung
 - vor 1.1.2009 erwerbstätig: Antrag bis 31.12.2009
 - sonst: binnen 6 Monaten nach Information durch die SVA über die Optionsmöglichkeit
 - Bindung für 8 Jahre

Das Jahresgespräch 2009

104

Sozialversicherung III



- Beitragspflicht bei Kommanditisten als Neuer Selbständiger (ggf pensionsschädlich bei Frühpension/Korridorpension)
- Bei Erwerbstätigkeit im Unternehmen mit daraus erzielten Einkünften > 4.292,88 € (Wert 2009)
- Erwerbstätigkeit:
 - Wenn den Gesellschafter ein über die Haftenlage hinausgehendes unternehmerisches Wagnis trifft und/oder
 - Der Gesellschafter Geschäftsführungsbefugnisse inne hat und/oder
 - Sonst Mitarbeit bzw Dienstleistung in die Gesellschaft einbringt (uU ASVG-pflichtiges Dienstverhältnis)
 - Lt VwGH 11.9.2008, 2006/2008/0041: Wenn der Kommanditist auch Mehrheitsgesellschafter der Komplementär-GmbH ist

Das Jahresgespräch 2009

105

Sozialversicherung III: Neue EU-VO zur sozialen Sicherheit: Verordnung (EG) 883/2004 I



- Voraussichtliche Geltung ab 1.5.2010
- Löst die bisher geltende Verordnung (EWG) 1408/71 ab
- Übergangsbestimmung für max. 10 Jahre ab Geltungsbeginn der neuen VO: Die Beurteilung nach den Rechtsvorschriften der VO 1408/71 bleibt weiterhin aufrecht, solange sich am zugrunde liegenden Sachverhalt nichts ändert.
- Empfehlungen:
 - Überprüfung der SV-rechtlichen Behandlung grenzüberschreitender Erwerbstätigkeiten im Hinblick auf Änderungen
 - Zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung Beantragung der Bescheinigung E 101 bis spät. 30.4.2010!

Das Jahresgespräch 2009

106

Sozialversicherung III: Neue EU-VO zur sozialen Sicherheit: Verordnung (EG) 883/2004 II



- **Wesentliche Änderungen:**
 - Bei Entsendungen sind die Rechtsvorschriften des Entsendestaates anzuwenden, wenn die Entsendung voraussichtlich nicht mehr als 24 Monate dauert (bisher zweistufige Regelung: grundsätzliche 12-Monatsfrist, Verlängerung um weitere bis zu 12 Monate möglich).
 - Bei kontinuierlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübter Erwerbstätigkeit gelten die Rechtsvorschriften des Wohnortstaates nur mehr dann, wenn im Wohnortstaat ein wesentlicher Teil der Tätigkeit (mind. 25 %) ausgeübt wird (bisher Anwendung der Wohnortklausel bei teilweiser Ausübung der Tätigkeit im Wohnortstaat). Ansonsten gelten die Rechtsvorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers (bei mehreren AG die Rechtsvorschriften des Wohnortstaates) bzw bei selbständige Erwerbstätigkeiten die Rechtsvorschriften des Staates des Mittelpunktes der Lebensinteressen.

Das Jahresgespräch 2009

107

Arbeitsmarktpaket 2009: Änderungen beim Altersteilzeitgeld



- Zugangsalter zum Altersteilzeitgeld in 2009 bzw 2010: 53 Jahre für Frauen und 58 Jahre für Männer, ab 2011 und Folgejahre: Anhebung um jeweils ein halbes Jahr
- Altersteilzeitvereinbarungen mit Beginn der Laufzeit nach 31.8.2009:
 - Arbeitszeit mind. 60 % (bisher 80 %)
 - Einstellung einer Ersatzarbeitskraft entfällt (bisher 100 % Abgeltung bei Einstellung einer Ersatzarbeitskraft, 50 % ohne Einstellung einer Ersatzarbeitskraft)
 - 90 % Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes bei kontinuierlicher Arbeitszeitverkürzung bzw 55 % bei Blockzeitvereinbarungen

Arbeitsmarktpaket 2009: Änderungen bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen



Ab 1.9.2009:

- Arbeitslosenversicherungsbeitrag entfällt für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben oder das 57. Lebensjahr vor dem 1.9.2009 vollendet haben
- Gänzlicher Entfall des Bonus-/Malus-Systems: Für die Einstellung von Dienstnehmern ab dem 50. Lebensjahr kein Bonus mehr (Entfall des Dienstgeberbeitrags zur Arbeitslosenversicherung); bei der Freisetzung von Dienstnehmern ab dem 50. Lebensjahr ist kein Malus-Beitrag zur leisten.

Arbeitsmarktpaket 2009: Weitere Änderungen



- Änderungen bei der Kurzarbeitsbeihilfe ab 1.7.2009:
 - Wenn die Beihilfe bis spät. Ende 2010 gewährt wird:
 - Max. Zeitraum für die Gewährung: 24 Monate
 - AMS übernimmt ab dem 7. Monat die erhöhten Aufwendungen des DG für die SV-Beiträge
 - Keine Behaltefristen
- Änderungen bei der Bildungskarenz ab 1.8.2009:
 - Bereits ab einer ununterbrochenen Mindestbeschäftigungsdauer von 6 Monaten (bisher 12 Monate)
 - Mindestdauer 2 Monate (bisher 3 Monate) Änderungen bei der Bildungskarenz ab 1.8.2009:
- Änderungen beim Solidaritätsprämienmodell ab 1.8.2009:
 - Ersatzarbeitskräfte auch Personen, die aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung in ein betriebliches Lehrverhältnis übernommen werden

Das Jahresgespräch 2009

110

Sonstige Änderungen ab 2009



- Steuerfreistellung auch für **Nächtigungsgelder** für Tätigkeiten außerhalb der gesetzlichen Definition der Dienstreise (zB Baustellen- und Montagetätigkeiten) aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift
- Die ursprünglich bis 31.12.2009 befristete Sonderregelung für Fahrtkostenvergütungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Baustelle bzw Montage-/Serviceort wurde ins **Dauerrecht** übernommen
- Die Zuschläge für die ersten **10** Überstunden (bisher 5) im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns (max. 86,00 €) sind steuerfrei

Das Jahresgespräch 2009

111

Befristete Erhöhung Kilometergeld und Pendlerpauschale



- Derzeitige Geltung von 1.7.2008 bis 31.12.2009
- Verlängerung bis 31.12.2010 (lt Entwurf des AbgÄG 2009)
- Kilometergeld

	1.7.2008 bis 31.12.2010 je Kilometer
Personen- und Kombinationskraftwagen	0,42 €
Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³	0,14 €
für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³	0,24 €
Zuschlag für mitbeförderte Person	0,05 €

Das Jahresgespräch 2009

112

Befristete Erhöhung Kilometergeld und Pendlerpauschale



- Pendlerpauschale

Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	1.7.2008 bis 31.12.2010 je Monat
ab 20 km	52,50 €
ab 40 km	103,50 €
ab 60 km	154,75 €
Öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	1.7.2008 bis 31.12.2010 je Monat
ab 2 km	28,50 €
ab 20 km	113,00 €
ab 40 km	196,75 €
ab 60 km	281,00 €

Das Jahresgespräch 2009

113

Bausparprämie ab 2009



- Jährlicher Höchstbetrag für die geförderte Bausparprämie: 1.200,00 €
- Bausparprämie 2009: 48,00 € (4 %)
- Bausparprämie 2010: 42,00 € (3,5 %)

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge



- 9,5 % staatliche Prämie in 2009 (maximal ca 210,00 €)
- Lt Entwurf AbgÄG 2009:
 - Senkung der Aktienquote auf 30 % (derzeit 40 % der Zukunftsvorsorgebeiträge und der an die Zukunftsvorsorgeeinrichtung überwiesenen Prämien bis zum 31.12.2009)
 - Einführung eines Lebenszyklusmodells für Neuverträge ab dem 1.1.2010 und Umstiegsmöglichkeit für bestehende Verträge:
 - Mindestaktienquote bis zum 45. Lebensjahr: 30 %
 - Mindestaktienquote ab dem 45. Lebensjahr: 25 %
 - Mindestaktienquote ab dem 55. Lebensjahr: 15 %

Normverbrauchsabgabe



- Rückvergütung des NoVA-Malus:
 - Bei Gebrauchtwagenimport aus dem EU-Raum
 - Für Gebrauchtwagen, die vor dem 1.7.2008 im EU-Raum zugelassen waren
 - Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung der NoVA innerhalb eines Jahres ab NoVA-Entrichtung
 - Gilt nicht für Gebrauchtwagenimporte aus einem Drittland
 - Gilt nicht für Fahrzeuge ohne Partikelfilter gem § 14 NoVAG
- USt auf Normverbrauchsabgabe:
 - Klage der EU-Kommission beim EuGH gegen Österreich wegen der Einbeziehung der NoVA in die USt-BMGI beim Autokauf
 - uU Erstattungsmöglichkeit bei Rechnungsberichtigung

Das Jahresgespräch 2009

116

Schenkungsmitteilungsgesetz 2008 I



- Anzeigeverpflichtung für Schenkungen unter Lebenden ab 1.8.2008
- WAS?
 - Schenkungen von
 - Bargeld
 - Kapitalforderungen
 - Anteile an Kapitalgesellschaften
 - Beteiligungen an MU
 - Beteiligungen als Stiller Gesellschafter
 - Betriebe/Teilbetriebe
 - bewegliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände (Urheberrechte, Fruchtgenussrechte, Wohnrechte etc)

sind grundsätzlich anzeigepflichtig, wenn Erwerber oder Geschenkgeber einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im **Inland** haben.

Das Jahresgespräch 2009

117

Schenkungsmitteilungsgesetz 2008 II



- NICHT anzeigepflichtig sind Schenkungen von Grund und Boden, Gebäude (aber GrEST) und Arbeitsleistung
- WER ist zur Anzeige verpflichtet?
 - Erwerber, Geschenkgeber und am Vorgang mitwirkende Notare und Rechtsanwälte
 - NICHT: Wirtschaftstreuhand
 - binnen 3 Monaten ab Erwerb
- Selbstanzeige
 - ist innerhalb eines Jahres ab Ende der Anzeigepflicht möglich
- Verjährung der Strafbarkeit
 - 3 Jahre ab Kenntnis der Behörde
 - 10 Jahre (absolute Verjährung)

Schenkungsmitteilungsgesetz 2008



- Empfehlungen:
 - Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - ggf Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
 - im Zweifel melden, da Vermeidung FinStR und Beweislast Finanzverwaltung
 - Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
 - Ursprung des Geldes?
- Erbfälle 2008 iZm Deutschland: altes DBA Österreich - Deutschland ist auf Erbfälle weiter anzuwenden, in denen der Erblasser nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.8.2008 verstorben ist (BGBl III 115/2009)

Unentgeltliche Immobilienübertragungen I



- Bemessungsgrundlage für GrESt:
 - Schenkung: 3facher Einheitswert
 - gemischte Schenkung:
 - Gegenleistung < 3facher EW → 3facher EW
 - Gegenleistung > 3facher EW → Wert der Gegenleistung
 - Erbfall, Vermächtnis: 3facher Einheitswert
- Steuersatz:
 - 2 % für „nahe Verwandte“
 - 3,5 % für Erwerb durch andere Personen

Unentgeltliche Immobilienübertragungen II



- Fortsetzung der AfA des Rechtsvorgängers
- offene Instandhaltungszehntel werden beim Rechtsnachfolger fortgesetzt (monatliche Aliquotierung beim Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger zulässig)
- offene Herstellungsfünfzehntel werden beim Rechtsnachfolger fortgesetzt (monatliche Aliquotierung beim Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger zulässig)
- keine Nachversteuerung für begünstigt abgesetzte Herstellungsaufwendungen
- keine Verlängerung der Spekulationsfrist

Entgeltliche Immobilienübertragungen



- AfA von den Anschaffungskosten, wenn Vermietungsbeginn innerhalb eines Jahres nach dem entgeltlichen Erwerb
- AfA von den fiktiven Anschaffungskosten, wenn erstmalige Vermietung außerhalb eines Jahres nach dem entgeltlichen Erwerb
- Bei Wiederaufnahme der Vermietungstätigkeit: Buchwertfortführung (AfA-Lücke kürzt den Buchwert des Gebäudes nicht)
- offene Instandhaltungszehntel gehen verloren (Im Übertragungsjahr steht dem Übertragenden noch voller Zehntelbetrag zu.)
- offene Herstellungsfünfzehntel gehen verloren (Im Übertragungsjahr steht dem Übertragenden noch voller Fünfzehntelbetrag zu.)
- Nachversteuerung für begünstigt abgesetzte Herstellungsaufwendungen
- Verlängerung der Spekulationsfrist

Einlagensicherung



- natürliche Personen
 - bis 31.12.2009 unbeschränkte Einlagensicherung
 - ab 1.1.2010 bis zu 100.000,00 €
- kleine Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die die Merkmale des § 221 Abs 1 UGB erfüllen
 - bis zu 50.000,00 € mit 10 % Selbstbehalt → effektiv bis zu 45.000,00 €
- sonstige nicht natürliche Personen
 - Einlagensicherung bis zu 20.000,00 € mit 10 % Selbstbehalt → effektiv bis zu 18.000,00 €



Dr. Verena Trenkwalder
KPMG Linz
+43 (732) 6938-2311
vtrenkwalder@kpmg.at
www.kpmg.at